

BVGer F-5661/2019 vom 7. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5661_2019

FR: TAF F-5661/2019 du 7 novembre 2019

IT: TAF F-5661/2019 del 7 novembre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide und während des Wiedererwägungsverfahrens ergangene Zwischenentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Mit einem Wiedererwägungsgesuch wird primär die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.H.). Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist ein Wiedererwägungsgesuch nur dann gutzuheissen, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben (Regina Kiener/Bernhard Rüttsche/Mathias Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, Rz. 2017 m.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens können ebenfalls Beweismittel geprüft werden, die erst nach einem materiellen

Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Wiedererwägungsgesuchs vor, im Nichteintretens- und Wegweisungsverfahren sei sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz zwischen 1998 und 2011 nicht gewürdigt worden. Auch seinen Gesundheitszustand - unter anderem habe er zwei Suizidversuche hinter sich - habe man nicht berücksichtigt, obwohl es seit Verfahrensbeginn Hinweise auf psychische Probleme gegeben habe. Der Beschwerdeführer werde Anfang November 2019 auf Einweisung des behandelnden Arztes hin in eine psychiatrische Klinik (...) eintreten. Eine Wegweisung nach Deutschland, wo ihm die Abschiebung in den Irak drohe, sei aus diesen Gründen nicht zulässig (vgl. zum Ganzen BVGer-act. 1).

E. 2.3

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wurde seine Anwesenheit in der Schweiz im Nichteintretens- und Wegweisungsverfahren rechtsgenügend gewürdigt. So wird im Urteil F-3872/2019 vom 6. August 2019 ausdrücklich erwähnt, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2011 in der Schweiz um Asyl ersucht hatte. Sein Vorbringen, er habe sich bis 2010 als Asylsuchender in der Schweiz aufgehalten, wurde für unerheblich befunden, da Deutschland aufgrund des aktenkundigen langjährigen direkten Voraufenthalts von 2011 bis 2019 nunmehr für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständig ist (siehe S. 2 und 4 des zitierten Urteils). Dabei wird im Urteil bereits angemerkt, dass die Dauer seines damaligen Aufenthalts in der Schweiz unerheblich ist und nichts an der heutigen Zuständigkeit Deutschlands zu ändern vermag. Die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers stellen demnach keine neuen Tatsachen dar. Im Nichteintretens- und Wegweisungsverfahren wurden auf der Basis des vom Beschwerdeführer eingereichten ärztlichen Berichts aus dem Jahr 2013 und seiner Aussagen während des Dublin-Gesprächs zudem auch seine gesundheitlichen Beschwerden (Psychose mit depressivem Syndrom, [...], temporäre Amnesie) berücksichtigt und gewürdigt. Der neu zu den Akten gereichte Arztbericht vom 31. Oktober 2019 und die geltend gemachte - jedoch nicht belegte - bevorstehende Einweisung in eine psychiatrische Klinik stehen in Zusammenhang mit den bereits im Dublin-Verfahren vorgebrachten psychischen Problemen des Beschwerdeführers. Auch sie stellen damit keine neuen Tatsachen oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dar, die den ursprünglichen Entscheid infrage stellen würden.

E. 2.4

Zusammengefasst liegen aufgrund der fehlenden wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem ersten Entscheid keine Wiedererwägungsgründe im Sinn der zitierten Rechtsprechung vor. Der ursprüngliche Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid ist demnach zu bestätigen, womit Deutschland für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Die aktuelle gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers wird bei der Beurteilung der Reisefähigkeit vor der Überstellung zu beurteilen sein.

E. 3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung vom 24. Oktober 2019 ist zu bestätigen, womit der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 23. Juli 2019 wiedererwägungsweise nicht aufgehoben wird. Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist.

E. 4

Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen. Die wegen des ausserordentlichen Rechtsmittels erhöhten Kosten von Fr. 1'500.- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.